

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

VEREINBARUNG

gemäß § 47 Abs. 1 und 2 BMSVG über den Übertritt in das Abfertigungsrecht des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) Abfertigung Neu mit "Einfrieren" der Altabfertigungsanwartschaften

abgeschiossen zwis	chen			
Herrn/Frau	als Arbeitnehmer:in einerseits		Vers.Nr.	
Adresse				
und				
der Firma	als Arbeitgeber:in andererseits			
Adresse				
Es wird Folgendes v	rereinbart:			
über die Abfer	ser Vereinbarung ist der Übertritt tigung, auf jene des Bundesgesetz uer des Arbeitsverhältnisses.			_
2) Als Stichta	ag für den Übertritt in das Abferti	gungsrecht nach BMSVG v	vird der	
	n Stichtag gelten für das Arbeitsve an jene Betriebliche Vorsorgekass		_	
maßgebenden	Stichtag finden auf die Altabfo Abfertigungsregelungen mit der unkt des Stichtages fiktiv erworbe	Maßgabe Anwendung, da	ss sich das Ausmaß der Abfe	rtigung aus der Anzahl
5) Der Bered	chnung ist das für den letzten Mo	nat des Arbeitsverhältniss	es gebührende Entgelt zu Gru	nde zu legen.
nach	rtigungsanspruch des/der Arbeitr den bisher anzuwendenc nmer/s/in ab dem vereinbarten St	len Bestimmungen.	Abfertigungsansprüche	des oder der
Ort, I	Datum (Catum Catum	Für die Firma	Arbeitnel	hmer:in

Ort, Datum



§ 47 BMSVG

- § 47. (1) Für zum 31. Dezember 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse kann ab 1. Jänner 2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz festgelegt werden.
- (2) Falls in der Vereinbarung nach Abs. 1 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs. 3 festgelegt wird, finden auf die Altabfertigungsanwartschaft bis zum Stichtag weiterhin die Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz und dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB), die Bestimmungen über das außerordentliche Entgelt nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie nach Kollektivverträgen mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus der Anzahl der zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Monatsentgelte ergibt. Der Berechnung der Abfertigung ist das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.